

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 11. April 2008¹

Der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006²

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltung

Art. 1.

¹ Diese Studienordnung gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden: Studiengänge) der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (abgekürzt PHSG) mit Beginn ab dem Studienjahr 2007/08.

² Das Studium für angehende Lehrkräfte für die Sekundarstufe I kann integriert oder konsekutiv angeboten werden.

Studiengänge

Art. 2.³

¹ Die PHSG bietet folgende Studiengänge an:

- a) Bachelor für Kindergarten und Primarschule Unterstufe (Diplomtyp A);
- b) Bachelor für Primarschule Unter- und Mittelstufe (Diplomtyp B);
- c) Bachelor-/Master für die Sekundarstufe I, phil. I;
- d) Bachelor-/Master für die Sekundarstufe I, phil. II;

² Die PHSG kann konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge anbieten.

³ Die PHSG kann zur Erweiterung der Unterrichtsberechtigung oder zur Nachqualifikation amtierender Lehrpersonen Teilstudien für die Zielstufen nach Art. 2 Abs. 1 dieses Erlasses anbieten.

II. Zulassung zum Studium

Allgemeines

Art. 3.

¹ Die Zulassung zum Studium ist im Gesetz über die PHSG (abgekürzt GPHSG)⁴ und der dazugehörigen Verordnung⁵ der Regierung geregelt.

² Die Zulassung zum Master-Studium setzt einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

Aufnahmereglement

Art. 4.

¹ Der Rat der Hochschule erlässt ein Aufnahmereglement.

² Das Aufnahmereglement regelt:

- a) das Aufnahmeverfahren an die Hochschule;
- b) zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge;
- c) den Wechsel des Studiengangs;
- d) den Übertritt von einer anderen Hochschule in die PHSG.

III. Struktur der Studien

European Credit Transfer System

Art. 5.

¹ Das Studium baut auf dem European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) auf.

² Das Bachelor-Studium umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte, das Master-Studium mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte.

³ Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Abschluss

Art. 6.

¹ Das erste Studienjahr des Bachelor-Studiums wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Bestandteil der Zwischenprüfung ist die Überprüfung der Eignung der Studierenden für den Lehrberuf.

² Der Abschluss der Bachelor- und Masterstudien richtet sich nach Abschnitt V dieses Erlasses.

Studienjahr und Semesterstrukturen

Art. 7.

¹ Ein Studienjahr umfasst Herbstsemester und Frühjahrssemester.

² Herbstsemester und Frühjahrssemester werden durch zwei Blockwochen unterbrochen.

³ In den Zwischensemesterzeiten können Blockwochen, berufspraktische Studien, Prüfungen und weitere Lehrveranstaltungen stattfinden.

Verfall von ECTS-Kreditpunkten

Art. 8.

¹ Die im Rahmen der Studiengänge nach Art. 2 dieses Erlasses erworbenen ECTS-Kreditpunkte bleiben für den Erwerb des Studienabschlusses an der PHSG wie folgt gültig:

- a) 7 Jahre auf der Bachelor-Stufe;
- b) 4,5 Jahre auf der Master-Stufe.

Vorzeitige Beendigung des Studiums

Art. 9.

¹ Das Studium wird durch Ausschluss oder Abmeldung vorzeitig beendet.

² Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

³ Die Gebühren für das laufende Semester bleiben geschuldet.

IV. Aufbau des Studien- und Prüfungssystems

Aufteilung in Module

Art. 10.

¹ Die Studienzeit wird in einzelne Module aufgeteilt.

² Für jedes Modul besteht eine Beschreibung mit insbesondere folgenden Informationen:

- a) Lernziele und Lerninhalte;
- b) Dauer;
- c) Lehrveranstaltungen;
- d) Anzahl Kreditpunkte;
- e) Modulabschluss.

Modulabschluss

Art. 11.

¹ Die Zielerreichung in Modulen wird mit einem Modulabschluss überprüft.

² Die Erteilung eines Modulabschlusses kann vom Nachweis einer Präsenz abhängig gemacht werden.

Studienplan

Art. 12.⁶

¹ Der Rat der Hochschule erlässt für jeden Studiengang einen Rahmen-Studienplan.

² Der Rahmen-Studienplan legt die für die einzelnen Studiengänge erforderlichen Module mit den zugehörigen ECTS-Punkten sowie die weiteren zu erbringenden Leistungen fest.

Prüfungsreglemente

Art. 13.

¹ Der Rat der Hochschule regelt die Zwischen- und die Diplomprüfungen durch Reglement.

² Das Reglement regelt insbesondere:

- a) Zulassung;
- b) Organisation;
- c) Formen;
- d) Zeitpunkt;
- e) Bewertung;
- f) Promotion;
- g) Rechtspflege.

Anrechnung von Vorkenntnissen

Art. 14.

¹ Kreditpunkte, die an vom Bund oder von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten schweizerischen Hochschulen erworben wurden, können angerechnet werden.

² Das Rektorat regelt das Verfahren.

³ Es entscheidet über die Anrechnung von Kreditpunkten, die an ausländischen Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen erworben wurden.

V. Studienabschluss

Diplom

a) Allgemeines

Art. 15.

¹ Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikation und Leistungen der Studierenden erteilt.

² Die Leistungsnachweise erfolgen mündlich, schriftlich und praktisch während und/oder am Ende des Studiums.

b) Bachelorabschluss Studiengänge Kindergarten und Primarschule

Art. 16.

¹ Der Bachelorabschluss setzt voraus, dass:

- a) die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte erworben ist;
- b) die Bachelorprüfung bestanden ist;
- c) die Bachelorarbeit angenommen ist.

c) Bachelorabschluss Studiengänge Sekundarstufe I

Art. 17.

¹ Der Bachelorabschluss setzt voraus, dass:

- a) die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte erworben ist;
- b) die Bachelorarbeit angenommen ist.

d) Masterabschluss Studiengänge Sekundarstufe I

Art. 18.

¹ Der Masterabschluss setzt voraus, dass:

- a) die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte erworben ist;
- b) das Schlusspraktikum bestanden ist;
- c) die Masterprüfung bestanden ist;
- d) die Masterarbeit angenommen ist.

e) Teildiplome

Art. 19.

¹ Der Rat der Hochschule regelt Fachabschlüsse in einzelnen Fächern ausserhalb der Regelstudien.

Lehrbefähigung

Art. 20.

¹ Die Erteilung eines st.gallischen Lehrdiploms setzt voraus:

- a) für den Kindergarten und die Primarschule: einen Bachelorabschluss in einem der Studiengänge nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a oder b dieses Erlasses;
- b) für die Sekundarstufe I: einen Masterabschluss in einem der Studiengänge nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c oder d dieses Erlasses.

Akademische Titel

a) Bachelorabschluss Studiengänge Kindergarten und Primarschule

Art. 21.

¹ Mit Abschluss der Studiengänge nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses werden folgende akademische Titel verliehen⁷:

- a) Lehrperson für Kindergarten und Primarschule Unterstufe (Diplomtyp A):
«Bachelor of Arts PHSG in Pre-Primary and Primary Education»;
- b) Lehrperson für Primarschule Unter- und Mittelstufe (Diplomtyp B):
«Bachelor of Arts PHSG in Primary Education».

b) Bachelorabschluss Studiengänge Sekundarstufe I

Art. 22.

¹ Mit Abschluss der Studiengänge nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d dieses Erlasses werden auf Bachelorstufe folgende akademische Titel verliehen⁸:

- a) Lehrperson für die Sekundarstufe I, phil. I: «Bachelor of Arts PHSG in Secondary Education»;
- b) Lehrperson für die Sekundarstufe I, phil. II: «Bachelor of Science PHSG in Secondary Education».

² Auf der Urkunde wird der folgende Zusatz angebracht: «Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.»⁹

c) Masterabschluss Studiengänge Sekundarstufe I

Art. 23.

¹ Mit Abschluss der Studiengänge nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d dieses Erlasses werden auf Masterstufe folgende akademische Titel verliehen¹⁰:

- a) Lehrperson für die Sekundarstufe I, phil. I: «Master of Arts PHSG in Secondary Education»;
- b) Lehrperson für die Sekundarstufe I, phil. II: «Master of Science PHSG in Secondary Education».

d) Masterabschluss konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge

Art. 23bis.¹¹

¹ Der Rat der Hochschule regelt die Verleihung von akademischen Titeln für Studiengänge nach Art. 2 Abs. 2 dieses Erlasses.

VI. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 24.

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 26 bis 29 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006¹².

Vollzug

Art. 25.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. September 2007 angewendet.

Im Namen des Hochschulrates,
Der Präsident:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling,
Vorsteher des Bildungsdepartementes

Der Sekretär:
Dr. Rolf Bereuter,
Leiter des Amtes für Hochschulen

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 11. April 2008 wird nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006¹³ genehmigt.

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler

1 Von der Regierung genehmigt am 14. Mai 2008, im Amtsblatt veröffentlicht am 26. Mai 2008, ABl 2008, 2019 ff.; in Vollzug ab 1. September 2007. Geändert durch Nachtrag vom 29. April 2010, nGS 45-87.

2 sGS 216.0.

3 Fassung gemäss Nachtrag.

4 Art. 23 GPHSG (sGS 216.0).

5 Verordnung über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne eine gymnasiale Maturität zum Studiengang Kindergarten- und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen (sGS 216.12).

6 Fassung gemäss Nachtrag.

7 Reglement über die Benennung der Diplome und Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK (EDK-Erlassammlung Nr. 4.3.2.6.).

8 Reglement über die Benennung der Diplome und Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen

Erziehungsdirektoren EDK, sGS 230.326.

9 Art. 3 Abs. des 3 Reglements über die Benennung der Diplome und Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK (EDK-Erlasssammlung Nr. 4.3.2.6).

10 Art. 3 Abs. 3 Reglement über die Benennung der Diplome und Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK (EDK-Erlasssammlung Nr. 4.3.2.6).

11 Eingefügt durch Nachtrag.

12 sGS [216.0](#).

13 sGS [216.0](#).